

AGB - ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR WERKVERTRÄGE UND WERKLIEFERUNGSVERTRÄGE

AGB-Fassung vom: 01.04.2005
Gültig ab: 01.04.2005

I. ANWENDUNGSBEREICH

Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Weiteren als AGB bezeichnet) gelten für sämtliche Werkleistungen und Werklieferungen der Sturgyik GmbH (Sitz: 1190 Wien, Raimund Zoderg. 12) als Auftragnehmer (im Weiteren als AN bezeichnet) mit seinen Auftraggebern (im Weiteren als AG bezeichnet). Die vorliegenden AGB gelten auch für alle künftigen Werkverträge und Werklieferungsverträge zwischen dem AG und dem AN, so dass es nicht in jedem einzelnen Fall der Übergabe bzw. Übersendung der AGB bedarf.

II. VERTRAGSGRUNDLAGEN

- (1) Vertragsgrundlagen:
 - a) das Anbot des AN
 - b) der Werkvertrag bzw. die Auftragsbestätigung durch den AN
 - c) das Verhandlungsprotokoll samt Beilagen
 - d) die gegenständlichen AGB
 - e) soweit nichts anderes vereinbart ist, gelten die technischen ÖNORMEN insbesondere ÖNORM B2207 und B2213
 - f) weiters gilt die allgemeine Vertragsnorm B 2110
 - g) soweit nichts anderes vereinbart ist, gelten die ÖNORMEN A2050, B2111, B2112, B2113 und B2114, die Normen auf die in ÖNORM 2110 verwiesen ist, die einschlägigen EN-NORMEN und subsidiär die einschlägigen DIN-NORMEN.

Bei Widersprüchen zwischen einzelnen Vertragsbestandteilen gelten die hier angeführten Vertragsgrundlagen in der genannten Reihenfolge.

- (2) Änderungen der vorliegenden AGB, die im Einzelfall ausschließlich schriftlich zu vereinbaren und vom AN gegen zu zeichnen sind, sind nur auf die Verträge beschränkt, auf die sie sich beziehen.

- (3) Entgegenstehende AGB des AG sind nicht anwendbar. Allen voran werden die AÖSp- Allgemeine Österreichische Spediteurbedingungen dezidiert ausgeschlossen.

III. UNTERLAGEN UND URHEBERRECHTE

- (1) Die zum Auftrag gehörigen Unterlagen wie Abbildungen und Zeichnungen sowie angegebene technische Daten und Gewichtsangaben sind nur annähernd maßgebend. Angaben dieser Art erfolgen im Rahmen der Sorgfaltspflicht, sind aber nicht als Zusicherung von Eigenschaften der Erzeugnisse zu verstehen.

- (2) An Kostenvoranschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen behält sich der AN sämtliche Eigentums- und Urheberrechte vor. Diese Unterlagen dürfen ohne Zustimmung seitens des AN für Dritte nicht zugänglich gemacht werden. Alle Zeichnungen und sonstigen Unterlagen sind, wenn der Auftrag aus irgendwelchen Gründen nicht zustande kommt oder nicht zur Durchführung gelangt, auf Verlangen des AN unverzüglich an diesen zurück zu geben.

- (3) Der AG hat die genaue Lage von Einbauten und Auslässen vor Beginn der Leistung dem AN bekannt zu geben und bezüglich etwaiger Maßnahmen zum Schutz der Einbauten oder einer allfälligen Verlegung mit den zuständigen Stellen Einvernehmen herzustellen.

- (4) Der AN ist berechtigt, auf der Baustelle Tafeln mit einem über den §66 Gewerbeordnung hinausgehenden Text oder mit Werbetexten anzubringen.

IV. ANGEBOTE, VEREINBARUNGEN

- (1) Die Angebote des AN sind freibleibend und unverbindlich und verstehen sich vorbehaltlich der Selbstbelieferung durch die vom AN gewählten Lieferanten.

- (2) Die Wahl des Lieferanten liegt ausschließlich im Ermessen des AN. Bei Nichtbelieferung durch den vom AN gewählten Lieferanten hat der AG nicht das Recht, den Bezug von einer anderen Bezugsquelle einzufordern.

- (3) Ein Vertrag kommt erst durch eine Auftragsbestätigung seitens des AN, spätestens jedoch durch die Ausführung der Lieferung seitens des AN an den AG zustande. Die teilweise Ausführung einer Bestellung ohne vorherige Bestätigung bedeutet nicht die Bestätigung der gesamten Bestellung durch den AN sondern nur die teilweise Bestätigung im Umfang der ausgeführten Bestellung. In diesem Falle steht die Übernahme durch den AG der Annahme eines neuen Vertragsangebotes durch den AG gleich.

- (4) Mündliche Nebenabreden und Vereinbarungen, auch solche durch Vertreter des AN, bedürfen zur Rechtswirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch den AN.

- (5) Dem AG zumutbare technische und gestalterische Abweichungen von Angaben, Prospekten, Katalogen, schriftlichen Unterlagen und Zeich-

nungen im Zuge des technischen Fortschrittes und der weiteren Entwicklung bleiben dem AN vorbehalten und sind zulässig.

- (6) Der AG hat die für die Durchführung der Arbeiten erforderlichen notwendigen behördlichen Bewilligungen einzuholen und befreit den AN von jeglicher Verantwortung.

V. PREISE

- (1) Die Preise sind veränderliche Preise im Sinne der ÖNORMEN. Bei Zahlungseinstellung oder Zahlungsverzug gelten gewährte Rabatte, Nachlässe, Bonifikationen usw. als nicht gewährt, so dass die unverminderten Bruttopreise zur Verrechnung gelangen.

- (2) Die Abrechnung erfolgt, sofern nicht anders vereinbart, im Umfang der tatsächlich erbrachten Leistung gemäß den Bestimmungen der einschlägigen Ö-Normen.

- (3) Vor Aufnahme der Tätigkeit durch den AN hat der AG eine Anzahlung von 50% der Bruttoauftragssumme zu leisten, die spätestens eine Kalenderwoche vor Arbeitsbeginn am vereinbarten Bankkonto des AN eingelangt sein muss. Die Anzahlung ist vom Betrag der Schlussrechnung in Abzug zu bringen. Geleistete Anzahlungen werden als Reuegeld bestimmt, welches der AG an den AN zu leisten hat, wenn der AG vor Erfüllung vom Vertrag zurücktritt.

- (4) Skontoabzüge sind separat zu vereinbaren und können nur bei fristgerechter Leistung aller Zahlungen in Anspruch genommen werden

- (5) Umweltschutzbezogene Aufwendungen sowie Gebühren und Abgaben öffentlicher als auch nicht öffentlicher Art, wie insbesondere ARA-Gebühren werden gesondert in Rechnung gestellt.

- (5) Der AN ist nicht verpflichtet, auf Grund gesetzlicher Bestimmungen oder behördlicher Anordnungen vorgeschriebene Güte- oder Funktionsprüfungen auf eigene Kosten durchzuführen. Diesbezügliches Entgelt hat der AG gesondert zu entrichten.

- (6) Der AN ist berechtigt, Art und Umfang der vereinbarten Leistungen oder die Umstände der Leistungserbringung zu ändern oder auch zusätzliche, nicht im Vertrag vorgesehene Leistungen einzufordern, sofern diese für die Erbringung der Leistung notwendig sind. Solche Mehrleistungen sind gesondert zu entlohnen.

- (7) Wenn die beauftragten Leistungen seitens des AG gemindert werden oder entfallen, steht dem AN die Abgeltung des Nachteils zu. Wenn die Mengenminderung einzelner Positionen 10% übersteigt, bedingt die Nachteilsabgeltung auch geänderte Einheitspreise.

- (8) Bei unberechtigter gänzlicher Vertragsauflösung seitens des AG beträgt die Mindestabgeltung 20% des vereinbarten Bruttogesamtpreises. Weitere Ansprüche des AN bleiben vorbehalten.

VI. BEISTELLUNGEN SEITENS DES AG

- (1) In der Preiskalkulation seitens des AN ist vorausgesetzt, dass der AG Wasser und Strom, geeignete Räume für das Material, die Werkzeuge und Maschinen des AN beistellt. Der AG hat für die Bewachung und entsprechende Aufbewahrung der Materialien des AN zu sorgen. Der AN behält sich das Recht vor, Kosten, die durch die Nichterfüllung einer oder mehrerer dieser Voraussetzungen entstanden sind, in vollem Umfang an den AG weiterzugeben.

- (2) Weiters hat der AG geeignete Behälter für die Lagerung der Restmaterialien und den Transport zum Schuttbladeplatz beizustellen.

- (3) Der AG hat die für die Durchführung der Arbeiten erforderlichen notwendigen Genehmigungen (z.B. bzgl. Natur- und Umweltschutz, Landschaftsschutz, Wasserrecht) auf eigene Kosten einzuholen.

- (4) Kosten, die durch die Nichterfüllung ein oder mehrerer dieser Voraussetzungen entstanden sind, hat der AG zu tragen.

VII. RECHNUNGEN, ZAHLUNGEN

- (1) Rechnungen sind in einfacher Ausfertigung vorzulegen und sind ohne irgendeinen Abzug nach Erhalt fällig.

- (2) Die Erstellung von Teilrechnungen ist zulässig. Schluss- oder Teilrechnungen können innerhalb von zwei Jahren nach dem vertragsgemäßen Erbringen der Leistung vorgelegt werden.

- (3) Die Annahme von Zahlungen auf Grund von Schluss- oder Teilrechnungen schließt nachträgliche Forderungen für vertragsgemäß erbrachte Leistungen nicht aus.

- (4) Bei Überschreiten der Zahlungsfrist steht dem AN Anspruch auf Zahlung von Verzugszinsen gemäß der EU-Richtlinie über den Zahlungsverzug 2000/35 EG zu. Zahlungsfristen werden nur unter der Bedingung eingeräumt, dass alle übrigen Forderungen fristgerecht bezahlt werden und nicht Umstände eintreten, aus denen sich eine Gefährdung des Guthabens des AN ergibt. In diesem Falle werden alle Ansprüche sofort fällig.

- (5) Pro Mahnung steht dem AN eine Bearbeitungsgebühr von € 20,- zu. Der AG hat die tarifmäßigen Kosten eines Inkassodienstes oder eines Rechtsanwaltes bei Zahlungsverzug zu tragen. Zahlungen sind zunächst auf Kosten, dann auf Zinsen und zuletzt auf die Hauptleistung anzurechnen. Es kann nur mit solchen Forderungen aufgerechnet werden die unbestritten sind oder rechtskräftig festgestellt wurden. Vertreter des AN sind nicht ermächtigt Zahlungen entgegenzunehmen.

(6) Guthaben aus vertraglich vereinbarten, nicht in Anspruch genommenen Leistungen werden ausschließlich in Form von Gutschriften rückerstattet und können nicht in bar abgelöst werden. Bei Nichteinlösung verlieren Gutschriften nach 6 Monaten ihre Gültigkeit.

VIII. AUFRECHNUNGSVERBOT

(1) Der AG kann dem AN gegenüber keine Einwände (z.B. Einwände wegen mangelhafter Ausführung, Verzögerung des Arbeitsbeginns oder überschrittener Liefer- bzw. Leistungszeiten...) geltend machen, um einzelne Zahlungen zu verzögern oder zu unterlassen. Das Recht des AG auf Rückerstattung oder Schadenersatzanspruch wird hiervon nicht berührt. Die Anstrengung dieser Verfahren unterliegt ausdrücklich der vorherigen vollständigen Bezahlung der Rechnungen. Diesbezüglich gilt das Aufrechnungsverbot. Die Bestimmungen in Artikel X bleiben hiervon unberührt.

IX. FRISTEN

(1) Die Erfüllung von Teilleistungen ist zulässig, insofern es sich dabei um im Rahmen der Gesamtleistung abgeschlossene selbständige Teile der Leistung handelt.

(2) Außer bei vertraglich vereinbarten Fixtermingeschäften sind die genannten Fristen für die Ausführung der Arbeiten durch den AN nicht als wesentlich zu verstehen. Sofern nachträglich Änderungen des Vertrages erfolgt sind, verlängern sich die Fristen um einen der ursprünglichen Frist entsprechenden Zeitraum.

(3) Unter Behinderungsgründe, die die Leistungsfrist im Sinne der Z 5.34.2.1.2 ÖNORM B2110 verlängern, zählen Rohstoffmangel, unverschuldete verspätete Materialanlieferung und sonstige Fälle höherer Gewalt. In solchen Fällen werden sowohl Leistungsfristen als auch vom AG gesetzte Nachfristen entsprechend verlängert.

(4) Abweichungen vom Leistungsplan, die durch höhere Gewalt oder durch Gründe, die auf Seiten des AG liegen, verursacht werden, bedürfen keiner Zustimmung des AG.

(5) Die Nichtzahlung von vertraglich vereinbarten Beträgen berechtigt den AN zum sofortigen Vertragsrücktritt, wobei dem AN die Rechte gemäß ÖNORM B2110 Z5.38.6.4 und Z 5.38.7 zustehen. Das Rücktrittsrecht des AN erlischt nicht in Folge Zeitablauf gemäß Z 5.38.5 ÖNORM 2110.

(6) Ein Anspruch des AG auf Schadenersatz wegen Leistungsverzuges ist ausgeschlossen. Vor allem für die vereinbarte zeitgerechte Zustellung durch vom AN beauftragte Expeditionen übernimmt der AN keinerlei Haftung. Im Übrigen ist die Haftung auf vorhersehbare Schäden mit maximal 5 % der Auftragssumme begrenzt.

(7) Gelangt der abgeschlossene Vertrag in Folge der in Pkt. (3) angeführten Ereignisse nicht binnen 60 Tagen nach Ende der vereinbarten Frist zur Ausführung, haben beide Parteien das Recht vom Vertrag zurück zu treten. In diesem Fall muss die Rücktrittserklärung der anderen Partei per Telefax oder mittels Einschreiben binnen 10 Tagen nach Ablauf der vorgenannten 60 Tage mitgeteilt werden, wobei gegenseitige Ansprüche auf Entschädigung oder Schadenersatz ausgeschlossen bleiben.

X. EIGENTUMSVORBEHALT

(1) Die Waren bleiben bis zur Erfüllung sämtlicher Ansprüche gegen den AG Eigentum des AN. Bei Nichtzahlung des AG ist der AN, zur Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts an der Vorbehaltsware, berechtigt, die Vorbehaltsware selbst beim AG zu entnehmen.

XI. GEWÄHRLEISTUNG

(1) Das vom AN gelieferte Material entspricht allen einschlägigen E-NORMEN.

(2) Die Gewährleistung durch den AN beschränkt sich auf Material 1. Wahl. Jegliche Gewährleistung für Mängel bei Material 2. oder 3. Wahl, bei Restposten oder Gelegenheitsposten ist ausgeschlossen.

(3) Farbunterschiede bzw. Farbveränderungen können nicht als Materialfehler gerügt werden. Der AG ist verpflichtet, das vom AN gelieferte Material vor Verarbeitung auf erkennbare Mängel und Schäden hin zu überprüfen. Etwaige Rügen müssen zur Vermeidung des Rechtsverlustes dem AN mittels Einschreiben oder Telefax vor Verlegung des Materials mitgeteilt werden.

(4) Den AN trifft keinerlei Baugrundrisiko. Der AN haftet also nicht für Schäden die aus dem Setzen des Gebäudes oder anderen Bewegungen (z.B. Dehnungen des Untergrundes oder der Struktur, Einsinken des Erdbodens oder ähnliche Mängel des Untergrundes oder der Anlagen...) so wie aus unsachgemäßer Verwendung der verlegten Produkte (z.B. vorzeitige Begehung...) entstehen.

(5) Der AG hat täglich die Baustelle zu besichtigen und bei sonstigem Rechtsverlust auf etwaige Vertragswidrigkeiten und Mängel in der Materialbeschaffenheit sofort schriftlich hinzuweisen.

(6) Der AN haftet nicht für vom AG erworbenes bzw. dem AN zur Verlegung übergebenes Material, auch nicht für versteckte Mängel und durch Materialfehler verursachte Mängel in der Verlegungsarbeit. Der AG ist zur vorherigen Überprüfung der Qualität des von ihm zur Verfügung gestellten Materials verantwortlich und haftet dafür, dass das Material für

die vereinbarte Werkleistung des AN geeignet ist. Technische Daten und Beschreibungen in Produktinformationen allein stellen keine Zusicherung der für die Eignung notwendigen Eigenschaften dar. Der AN haftet nicht für öffentliche Aussagen und Werbung über verwendete Produkte.

(7) Die Warnpflicht des AN beschränkt sich ausschließlich auf die in der Ö-Norm B 2207 in Absatz 2.3.3.1. bis 2.3.3.4. angeführten Punkte. Ein etwaiger Verstoß gegen die Warnpflichtverletzung trifft den AN nur bei grobem Verschulden, welches der AG zu beweisen hat.

(8) Garantie- oder Gewährleistungszusagen der Produkthersteller gibt der AN in vollem Umfang an den AG weiter, ohne selbst dafür einzustehen oder die Abwicklung zu übernehmen.

(9) Bei Weiterveräußerung des verlegten Gewerkes steht dem AG kein Anspruch gegenüber dem AN mehr zu.

(10) Gewährleistungsfristen gelten nicht für Gewerke, die regelmäßiger Wartung unterzogen werden müssen (z.B. Wartungsfugen). Kosten einer Wartung gemäß ÖNORMEN oder sonstigen Bestimmungen werden vom AN zu den jeweils gültigen Preisen berechnet.

(11) Die Übernahme der Leistung erfolgt ohne besondere Förmlichkeit (formlose Übernahme), so weit nichts anderes ausdrücklich vereinbart ist.

XII. DRITTLEISTUNGEN

(1) Der AG ermächtigt den AN, die Arbeiten völlig oder teilweise an Subunternehmen zu übertragen. In diesem Fall setzt das vertraglich verpflichtete Unternehmen ausschließlich eigene Maschinen und eigenes Personal ein.

XIII. HAFTUNG

(1) Der AG verzichtet auf Vergütungs- oder Ersatzansprüche, soweit diese nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit seitens des AN beruhen. Sofern der AN zur Leistung von Schadenersatz herangezogen werden soll, sind alle gesetzlichen Voraussetzungen des Schadenersatzanspruches vom AG zu beweisen. Die Ersatzpflicht des AN ist jedenfalls auf den im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses vorhersehbaren Schaden begrenzt. Weitere Bestimmungen betreffend Haftung siehe Punkt IX (6).

(2) Verlangt der AG eine spätestens zwei Monate vor Ablauf der Gewährleistungsfrist eine Schlußfeststellung, hat er dem AN die hieraus erwachsenden Kosten zu ersetzen, es sei denn, es werden im Zuge der Schlußfeststellung dem AN zuzuschreibende Mängel festgestellt.

XIV. GERICHTSSTAND

(1) Handelt es sich beim AG um einen Vollkaufmann, ist alleiniger Gerichtsstand Wien I. Weiters ist der AN in diesem Falle berechtigt, den AG an jedem anderen gesetzlichen Gerichtsstand zu klagen.

XV. DATENVERARBEITUNG

(1) Der AN ist berechtigt, Personen bezogene Daten des AG im Rahmen der Geschäftsbeziehung zu speichern und diese innerhalb der eigenen Unternehmensgruppe elektronisch zu verarbeiten.

XVI. VERTRAGSAUFLÖSUNG UND RÜCKTRITT

(1) Der Käufer kann außer der Einrede der Nichtigkeit, der Anfechtbarkeit und des Rücktritts vom Vertrag keine Einreden erheben um Zahlungen zu verzögern oder zu unterlassen.

XVII. ABTRETUNG

(1) Der AG ist nicht berechtigt, seine Ansprüche aus dem Vertrag abzutreten.

XVIII. IRRTUMSANFECHTUNG

(1) Der AG verzichtet auf Anfechtung des Vertrages wegen Irrtums.

XIX. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

(1) Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieser AGB unwirksam sein bzw. werden oder dieser Text eine Regelungslücke enthalten, so werden die Vertragsparteien die unwirksamen oder unvollständigen Bestimmungen durch angemessene Regelungen ersetzen oder ergänzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der gewollten Regelungen weitgehend entsprechen. Die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen bleibt unberührt.

AGB gelesen und voll inhaltlich akzeptiert:

Wien, am

.....